

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Medizin  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 10. November 2005**



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Studienordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 955), geändert durch Satzung vom 1. Juni 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. <sup>1</sup>Bei schriftlich erhobenen Leistungsnachweisen bzw. Einzelleistungsnachweisen (Klausuren bzw. Hausaufgaben) gilt die Prüfung als bestanden, wenn
- a) der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (vgl. § 14 Abs. 6 ÄAppO) oder
  - b) der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Buchst. b) angewendet, ist der Dekan zu unterrichten.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Studenten, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig, aber erfolglos teilgenommen haben, wird vom Veranstaltungsleiter spätestens zu Beginn des folgenden Semesters ein Nachprüfungstermin für die Erfolgskontrolle angeboten; Studenten des vierten Fachsemesters wird der Nachprüfungstermin so rechtzeitig angeboten, dass erfolgreiche Studenten an dem im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters stattfindenden Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung teilnehmen können.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Oktober 2005 in Kraft und findet nur auf Veranstaltungen des Wintersemesters 2005/06 oder eines späteren Semesters Anwendung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 5. August 2005 Nr. IA3 – H/329/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. September 2005 Nr. X/4-5e65c(BA)-10b/30 445<sup>2</sup>).

München, den 10. November 2005

gez.

Professor Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 10. November 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. November 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2005.